

3381 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz - ASGANpG und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG geändert werden

Art. IX des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes bestimmt, daß dieses Gesetz mit 31. Dezember 1987 außer Kraft tritt. Da sich die neugeschaffene Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit bei der Bewältigung von Streitigkeiten aus der Betriebsverfassung bewährt hat, soll diese Befristung durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß aufgehoben werden.

Vor der Schaffung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wurden die Kosten der damaligen Schiedsgerichte aus Vorschüssen der Sozialversicherungsträger bestritten. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht in analoger Durchführung dieser Finanzierungsregelung vor, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an jedem 1. April und 1. Oktober einen Betrag von jeweils 50 Millionen Schilling als Vorausleistung auf die bereits jetzt bestehende Finanzierungspflicht an den Bundesminister für Justiz zu zahlen hat.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz - ASGANpG und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 01

Dr. Eleonore Hödl
Berichterstatter

Rosl Moser
Obmann